auf welchen zu bestehen, ber unterzeichneten Deputation ebenfalls nicht nothig scheint.

Referent v. Friefen: Es wird also nunmehr heißen: "bas nothige Berfahren einzuleiten."

Prasident v. Gersdorf: Ich richte die Frage an die gesehrte Kammer: ob sie auch hierin mit der Deputation einzustimmen vermöge, die Worte: "zu beginnen und" aus dem Antrage hinwegzulassen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friefen: Sonach mare nun vollkommnes Ginverständniß vorhanden, und es wird ber Abfassung der Schrift Nichts mehr im Wege ftehen.

Prafibent v. Gersdorf: Es hat also nun ber Gegenstand seine volle Erledigung erlangt und wir wurden nun zum zweiten Gegenstande ber Zagesordnung übergehen konnen, zu dem schon lange in Arbeit genommenen Vortrag über den Gesetzentwurf: die Grunds und Hoppotheken bücher und das Sypothesten we sen we sen betreffend, und zwar zunächst zu §. 63, insofern der Deputation möglich gewesen ist, über den Inhalt der vorgesschlagenen §. 63 b vielleicht schon zu referiren.

Referent Burgermeifter D. Groff: In ber geftern ftattge= fundenen Berathung ber Deputation hat man die vorgeschlagene Busapparagraphe 63b gepruft und sich bamit einverstanden er-Die S. bezieht fich namlich auf die im Gefegentwurfe übergangene Abtrennung ber Gerechtfame von Grundfluden, und es ift auf ben in ber geftrigen Sigung erfolgten Untrag im Ginberftanbnig mit ben Berren Regierungscommiffarien folgenbe Faffung ber g. entworfen worden : "G. 63b (Gerechtfame als Bubehor eines Grundftucks.) Die Beftimmungen in SS. 56 und 57 finden auch Unwendung auf die Beraus Berung ber mit einem Grundftud verbundenen nutbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablofun= gen bewendet es jeboch bei ben Worfdriften des Befetes uber Ablofungen und Gemeinheitsthei: Inngen vom 17. Marg 1832 f. 9; ingleichen bes Gefeges, Die Mufhebung bes Bier : unb Mahlymangs betreffend, vom 27. Marg 1838 §6. 40 und 48." Es ift bierbei ju ermahnen, bag bie Faffung ber f. auf bie nutbaren Gerechtigkeiten beschränkt ift; benn es handelt fich hier blos um bas Intereffe ber mit Sypothefen versehenen Glaubiger, und mithin find nur folche Realgerechtigfeiten hierbei in Beruckfichtigung zu gieben, welche burch ihren Werth bie Gicherheit ber . Sopothet vergroßern. Mus diefem Grunde find Diefe Borfchriften auf nicht nugbare Rechte, &. B. bie Jurisdiction, nicht anwendbar, wie benn auch nach ben bisherigen Grundfagen bei Abtretung von Jurisdictionen an ben Staat Die Ginwilligung ber hppothekarischen Glaubiger hierzu nicht erfordert wird. Deputation fann alfo nur anrathen, bie &. anzunehmen.

Graf Hohenthal (Königsbruck): Die Erklarung bes Herrn Referenten macht mich etwas bedenklich; denn es gibt boch in Sachsen viele Falle, wo die Jurisdiction ein sehr nuts bares Recht des Ritterguts ist, 3. B. in ber Oberlausit.

Referent Burgermeifter D. Groff: Die Jurisdiction felbst tann nur unter gang besonbern Berhaltniffen als nugbares Recht

angesehen werden, in der Regel wird dieses schwerlich anzuneh, men sein. Auch ift nach dem bisherigen Verfahren, soviel m'r bekannt ist, bei der Abtretung von Gerichtsbarkliten die Nute. barkeit einer solchen Gerechtigkeit in Bezug auf die hypothekarissichen Rechte dritter Personen niemals in Frage gekommen.

Konigl. Commissar Sanel: Nach ber Bekanntmachung vom Jahre 1838, die Abtretung von Patrimonialgerichtsbarkeiten betreffend, wird das, was nutbare Besugnisse sind, von der Jurisdiction gesondert und sind diese Nechte in allen Fallen, wie namentlich Lehngeldsbesugnisse, den Gerichtsherrschaften gestlieben.

Referent Bürgermeister D. Groff: Ich glaube allerdings, daß der Herr Graf Hohenthal nicht solche mit der Jurisdiction verbundene Besugnisse im Auge gehabt hat; denn bei diesen verssteht sich nach der gesetzlichen Vorschrift ohnehin, daß sie dem Gerichtsherrn verbleiben.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Zur Widerlegung habe ich zu bemerken, ich habe nur eine Bemerkung machen wollen und will gar keinen Antrag stellen; da aber der Herr Resferent es besonders erwähnte, so hielt ich für Pflicht, darauf aufs merksam zu machen. Ich bin auch der Meinung, daß, wo die Gerichtsbarkeit als ein nutbares Recht sich herausskellt, sie dann unter diese Paragraphe mit zu subsumiren sein dürfte.

v. Bebtwig: Ich habe ju bemerten, bag bie Berichts. barteit nach ben Unfichten und Grundfagen, welche bie Staats. regierung bis jest befolgt hat, und welche auch wohl die allein richtigen find, burchaus nicht zu ben veräußerlichen Rechten, also nicht zu den Gegenständen, welche fich in commercio befinden, gerechnet werben fann. Dur an ben Staat felbft fonnte fie abgegeben werben. Grundftucksbesiter unter fich haben, wenn fie im Befige ber Werichtsbarfeit maren, hochftens bei Mustauschungen einzelner fleiner Stude folche fich ausbedungen, und mit Genehmigung ber Staatsregierung ift fie bann über eis nen folchen fleinen Fleck von bem einen auf ben anbern mit ubergetragen worben. Mußerbem ift aber bie Berichtsbarkeit mohl nie ein Gegenftand ber Abtretung gewesen, und, wo folche, wie eben ermahnt worben, in einzelnen Fallen geftattet mar, von einem nutbaren Rechte nicht die Rebe gemefen. Dare bies aber wirklich der Fall, fo murbe auch bas Bebenken bes herrn Grafen von Sohenthal gar nicht eintreten konnen; benn wo bann bie Berichtsbarkeit wirklich nugbar mare, wurde auch bie vorgeschlagene Paragraphe barauf angewendet werden fonnen.

Prasident v. Gersborf: Wenn Nichts weiter zu bieser Paragraphe bemerkt wird, so werde ich die Frage an die Kamsmer richten: ob sie die ihr vorgeschlagene g. 63b anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter D. Groff: Es wird nun weiter bei §. 71 bes Gesetzentwurfs fortzufahren fein. §. 71 lautet:

3) in Unschung bes Schuldnere.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund = und Hypothekenbuch entzieht dem Besitzer des Grundstücks nicht das
Besugniß, einem andern Glaubiger eine Hypothek daran einzuraumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung
oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Glaubigers keinem